[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1941-1942)**

Heft 108

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

FACHORGAN FÜR DIE SCHWEIZ. KINEMATOGRAPHIE

Schweizer FILM Suisse

REVUE DE LA CINÉMATOGRAPHIE SUISSE

VII. Jahrgang · 1942
Nr. 108 · April

Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.—
Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 5.—
Druck und Verlag: E. Löpfe-Benz, Rorschach — Redaktion: Theaterstraße 1, Zürich

Zwischenstaatliche Zusammenhänge im Filmrecht

Die nachstehenden Ausführungen entnehmen wir auszugsweise einem Aufsatz in der Zeitschrift «Der deutsche Film» mit Erlaubnis des Autors Dr. Georg Roeber, Berlin.

Er beginnt mit den Betrachtungen zur Wochenschau, *mit denen wir den ersten Artikel eröffnen wollen, um in einem zweiten andere Fragen von allgemeinem Interesse zu beleuchten.*

Die Wochenschau wird mit Recht in Parallele zur Tagespresse gesetzt. Wie die Tagespresse, erfüllt sie die Aufgabe einer laufenden Unterrichtung über Ereignisse des Zeitgeschehens im In- und im Ausland. Je stärker die Aktualisierung der Wochenschau ist, um so besser wird sie die ihr zukommende Aufgabe erfüllen können.

Die Wochenschau unterscheidet sich aber durch die Eigenart ihrer Darstellungs- und Wiedergabemittel von allen anderen Arten der Berichterstattung, insbesondere von der Tagespresse.

Die Wochenschau wird darauf bedacht sein, gerade auch wichtige Ereignisse aus dem Auslande der allgemeinen Kenntnis zu vermitteln. Die Ereignisse im ausländischen Milieu sind aber nicht bloß Wiedergabe rechtlich neutraler Begebenheiten, etwa in der Art von Landschaften oder Milieuschilderungen. Vielmehr sind mit den Ereignissen regelmäßig Vorgänge verbunden, die Fragen urheberrechtlicher und verwandter Art auslösen. Dies sei an einigen konkreten Fällen kurz erläutert:

Der Wochenschaubericht über eine Dampferfahrt mit Musik wirft die Frage auf, ob das Ereignis ohne Beeinträchtigung des Urheberrechts an der gespielten Musik und ohne Beeinträchtigung auch von Rechten der die Musik wiedergebenden Kapelle (Musiker) in der Wochenschau festgehalten und durch sie der Kenntnis der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Der Wochenschaubericht über eine Kunstausstellung löst ebenfalls urheberrechtliche Fragen aus. Selbst die Milieu- oder Situationsdarstellung mit Personen stellt die Filmberichterstattung vor die Frage, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Grenzen eine Wiedergabe aus dem Recht am eigenen Bilde zulässig ist.

Bei der Darstellung und Wiedergabe inländischer Tagesereignisse mag es genügen, wenn die nationale Gesetzgebung allein es übernimmt, diese Fragen zu klären und sie so zu lösen, daß die Filmberichterstattung in der Lage ist, ihre Aufgabe im Inland unbeeinträchtigt durch zivilrechtliche Ansprüche der geschilderten Art und die damit verbundenen Schwierigkeiten zu erfüllen. Bei ausländischen Begebenheiten aber läßt sich, solange das internationale Recht *(Berner Konvention)* dafür noch keine eindeutige Regelung getroffen hat, eine Klärung immer nur unter Berücksichtigung der Rechtslage desjenigen Landes gewinnen, in dem das Ereignis für die Wochenschau aufgenommen worden ist. Da es sich bei dem Vertrieb und der Vorführung der Wochenschau aber ebenfalls um rechtlich bedeutsame Vorgänge handelt, ergibt sich die weitere Frage, ob eine solche Verwertung in anderen Ländern zulässig ist, wenn sie nach der Rechtslage desjenigen Landes entweder zulässig oder aber unzulässig war, in dem das Ereignis spielte und durch die Wochenschau aufgenommen worden ist.

Die Bedeutung, die diesen Rechtsfragen und ihrer Lösung für die Erfüllung der Aufgaben der Filmberichterstattung zukommt, bedarf keiner besonderen Darlegung.

*

Es folgen Erörterungen über

Filmaufnahmen im Ausland.

Die Filmherstellung eines Landes kann sich der Landschaft oder der Betriebsstätten des Auslandes bedienen. Werden Außenaufnahmen für Spielfilme gemacht, so ergibt sich die Notwendigkeit der Beschäfti-